

BGer 9C_420/2008 vom 23. September 2008

Bundesgericht, 2008-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_420_2008

FR: TF 9C_420/2008 du 23 septembre 2008

IT: TF 9C_420/2008 del 23 settembre 2008

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 132 V 393 zur auch unter der Herrschaft des BGG gültigen Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen im Bereich der Invaliditätsbemessung [Art. 16 ATSG] für die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach Art. 28 Abs. 1 IVG).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid werden die Bestimmungen (in der bis Ende Dezember 2007 gültigen Fassung) über den Begriff der Invalidität (Art. 8 ATSG , Art. 4 IVG), die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und dessen Umfang (Art. 28 Abs. 1 IVG), die Ermittlung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 28 Abs. 2 IVG , Art. 16 ATSG) sowie die dazu ergangene Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Die Vorinstanz hat die gesamte Aktenlage pflichtgemäss gewürdigt und mit einlässlicher und nachvollziehbarer Begründung aus den medizinischen Unterlagen den Schluss gezogen, dass sich die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden nur teilweise somatisch begründen lassen, ein somatisches Leiden nicht objektiviert werden konnte und die psychiatrische Seite im Vordergrund steht. Sie hat mit Recht befunden, dass auf die Einschätzung der Gutachter Dres. med. H. _____ und L. _____, die dem Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit eine maximale Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 20 % attestieren, abgestellt werden kann. Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht auseinander, sondern beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die unterschiedlichen medizinischen Positionen der behandelnden und begutachtenden Ärzte aufzuzeigen. Nach der Rechtsprechung sind aber Berichte der behandelnden Ärzte auf Grund der Verschiedenheit von Expertise und Therapie (zuletzt Urteil 9C_705/2007 vom 18. August 2008 E 4.1.1 mit zahlreichen Hinweisen) grundsätzlich mit Vorbehalt zu würdigen (BGE 125 V 351 E. 3b/cc S. 353). Dies gilt für den allgemein praktizierenden Hausarzt, den behandelnden Spezialarzt und namentlich für den therapeutisch tätigen Psychiater mit seinem besonderen Vertrauensverhältnis zum Patienten, welches die geklagten Beschwerden als Faktum hinzunehmen hat (siehe auch Urteil vom 20. März 2006 [I 655/05] E. 5.4). Der Beschwerdeführer rügt nicht und es ist

auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig festgestellt hat, was hier massgebend wäre. Entgegen der offenbaren Auffassung in der Beschwerde genügen Zweifel an der Richtigkeit der administrativgutachterlichen und darauf abgestützten vorinstanzlichen Feststellungen gerade nicht, um die gesetzliche Bindungswirkung aufzulösen, weil Zweifel, selbst wenn sie berechtigt erscheinen, keine offensichtliche Unrichtigkeit des Sachverhaltes ausweisen (Art. 105 Abs. 1 und Abs. 2 BGG). Wie die Vorinstanz sodann zutreffend angeführt hat, ist der zu überprüfende Sachverhalt - auch in medizinischer Hinsicht - derjenige bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 25. Oktober 2007. Nicht zu berücksichtigen ist daher eine spätere mögliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes.

E. 4

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt wird.

E. 5

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.